

terinnen (10.420 von 21.943) aus, für die Staatsanwältinnen 50,6 Prozent (3.135 von 6.198). Die Justizstatistik basiert aber auf Arbeitsanteilen. Da ein beträchtlicher Anteil von Frauen Teilzeit arbeitet, vor allem Richterinnen am Amtsgericht, liegt der Anteil an Köpfen erheblich über 50 Prozent. In der Probezeit beträgt der Frauenanteil 58,7 Prozent für Richterinnen und 61,4 Prozent für Staatsanwältinnen. Für das Zweite Juristische Staatsexamen ist er mit rund 56 Prozent ausgewiesen, die Einstellungsquoten in der Justiz für Frauen liegen also darüber.

Der prozentual niedrigste Frauenanteil ist bei den Finanzgerichten, der höchste bei den Sozialgerichten zu finden. Zu beachten ist allerdings, dass 73 Prozent der Richter*innen in der ordentlichen Justiz tätig sind, 11 Prozent an Verwaltungsgerichten, 9 Prozent an Sozialgerichten, 4 Prozent an Arbeitsgerichten und nur 3 Prozent an Finanzgerichten.

Der Frauenanteil in der Anwaltschaft hinkt hinterher und betrug 2021 erst 36 Prozent, wobei absolut gesehen ein Vielfaches von Juristinnen in der Anwaltschaft arbeitet (59.002 von 165.901). Ihr Anteil an den Neuzulassungen beträgt 51,7 Prozent. Da nach Jahrzehnten des exponentiellen Wachstums der Anwaltschaft von 18.214 Anwält*innen im Jahr 1959, als die Bundesrechtsanwaltsordnung in Kraft getreten ist, auf rund 165.000 im Jahr 2018, die Entwicklung nunmehr stagniert, wird sich die Juristinnenquote in der Anwaltschaft weiterhin nur langsam erhöhen.

Am kümmерlichsten ist der Frauenanteil in der Rechtswissenschaft. Auch wenn bei den wissenschaftlichen Mitarbeitenden inzwischen Geschlechterparität besteht, gibt es nur rund 17 Prozent Frauen auf Lehrstühlen an juristischen Fakultäten (158 von 905).¹⁵ Immerhin sind in den letzten Jahren prozentual etwas mehr Frauen berufen worden als ihrem Anteil an den Habilitationen entspricht, der mittlerweile bei 20-30 Prozent liegt. Und auch dieses ist nur zäher Gleichstellungspolitik und dem unermüdlichen Einsatz von Gleichstellungsbeauftragten zu verdanken. Bei der insgesamt geringen Anzahl an Habilitationen und der begrenzten Anzahl der Lehrstühle führt dies weiterhin nur zu einem sehr langsamem Anstieg der Anzahl von Professorinnen.

Wo sind wir und wie geht es weiter?

Es hat sich in den letzten Jahrzehnten, insbesondere in den letzten dreißig Jahren, viel getan. Frauen sind ein unverzichtbares Potential auf dem juristischen Arbeitsmarkt geworden. Der viel zitierte Fachkräftemangel wird auf Jahre die günstige Situation aufrechterhalten. Die engagierte Gleichstellungspolitik, die Ende der 1980er Jahre einsetzte, hat Wirkung gezeigt. Der Weg war mühsam, aber letztlich erfolgreich. Noch sind wir aber nicht da angekommen, wo wir hinwollen – zu gleichen Einkommensverhältnissen bei gleicher Belastung. Frauen müssen im Beruf im Zweifel immer noch etwas mehr leisten als Männer, um zu beweisen, dass sie genauso gut sind. Bei Frauen wird genauer hingeschaut und Frauen tragen nach wie vor erheblich mehr zu Familienpflichten bei als Männer. Hinderliche Geschlechterbilder sind nicht völlig aus den Köpfen verschwunden, strukturelle Benachteiligungen bestehen fort, die aus Vorstellungen von völliger Hingabe in höheren Berufen gespeist sind und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erschweren.

Die Coronakrise hat uns – hoffentlich – ein Umdenken gelehrt. Homeoffice ist nicht nur eine Belastung, sondern auch eine Chance. Dies ist einer der Gründe, weshalb Frauen in der Justiz die Amtsgerichte bevorzugen. Der Fachkräftemangel sollte zu weiterer Flexibilität führen und alte Strukturen aufbrechen. Warum können Frauen nicht noch im höheren Lebensalter zu einer Karriere aufbrechen?

Haben Sie Mut! Und ich wünsche Ihnen, dass Sie eine Berufstätigkeit finden, die Sie mit Leidenschaft ausüben können.

Bei dem, was zu tun bleibt, sollte das Motto sein: Frauen fördern Frauen. Helfen Sie mit – als Vorgesetzte, Kollegin und Mentorin. Und lassen Sie uns dafür gemeinsam dem Rat der Schweizer Kollegin *Zita Küng* folgen und eine Kultur der „guten Nachrede“ etablieren.¹⁶

15 Geringfügig höher liegt der Anteil von Frauen bei den FH-Professuren.

16 Siehe <<https://www.equality-consulting.ch/die-gute-nachrede/>> (Zugriff: 04.09.2022).

DOI: 10.5771/1866-377X-2022-4-166

The Accomplished Young Lawyer – Optimierung und Selbstmanagement in der juristischen Ausbildung

Antonia Paulus

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Die Orte der Eingliederung, an denen Studierende lernen, was es heißt, erfolgreiche*r Jurist*in zu sein und was erforderlich ist, um dieses Ziel zu erreichen, sind vielfältig. Dozierende, Mitstudierende, Praktika, eine Lehrstuhltätigkeit oder die

Teilnahme an Moot Courts prägen dieses Bild. In besonders kondensierter Form finden sich diese Narrative jedoch in juristischer Ausbildungsliteratur. Dies erscheint auf den ersten Blick begrüßenswert: Ratgeber können einen Beitrag zum Abbau von Wissenshierarchien leisten und den Jurastudierenden ein realistisches Bild der Studienanforderungen vermitteln. Doch welche Norm eines erfolgreichen Studiums wird in den Ratgebern kreiert und welche Handlungsmaximen geben sie den Jurastudierenden auf?

Diesen Fragen geht der Beitrag nach und bewegt sich damit in der Tradition der Studien zur Sozialisation von Jurist*innen, die in den letzten Jahren wieder verstärkt Aufmerksamkeit erfahren.¹ Anstelle einer Untersuchung des juridischen Habitus² thematisiert der Beitrag jedoch „die Weise, in der Individuen als Personen adressiert werden, und zugleich die Richtung in der sie verändert werden und sich verändern sollen.“³ *Ulrich Bröckling* beschreibt in seiner Untersuchung zum *Unternehmerischen Selbst* ein Leitbild, das sich unter anderem in Managementliteratur findet und Individuen auffordert, Unternehmer*innen ihrer eigenen Arbeitskraft zu werden und dabei möglichst alle Lebensbereiche der Optimierung des eigenen Leistungspotentials zu unterwerfen.⁴ Wie sich dieser unternehmerische Imperativ in der Ratgeberliteratur mit den besonderen Anforderungen der juristischen Ausbildung verbindet und damit das Ideal des *accomplished young lawyers*⁵ konstituiert, werde ich im Folgenden aufzeigen.⁶

Das Studium als Managementaufgabe

Ausgewertet wurden neun gängige Ratgeber, die in den Jahren 2002-2021 erschienen sind. Die Darstellung der Ergebnisse gliedert sich in die Norm des erfolgreichen Studiums (1), die zur Zielerreichung erforderlichen Arbeitsweisen (2) und die Techniken des Selbstmanagements in der Lebensführung (3). In welchem Verhältnis dabei Leistungsimperativ und individuelles Scheitern stehen, bildet den Abschluss der Untersuchung (4).

1. Studienerfolg

Das Prädikatsexamen wird in der Ratgeberliteratur durchgängig zum Maßstab für ein erfolgreiches Studium gemacht. Ein Autor stellt zur Möglichkeit, das Examen mit der Note „ausreichend“ abzuschließen, fest: „Dieses Wort trügt [...]: Es reicht nicht aus! Wenn Sie davon leben wollen, können Sie das vergessen.“⁷ Er fordert Studierende auf, sich von Anfang an die richtigen Ziele zu setzen: „Sie brauchen eine Vision, und diese sollte ein deutlich zweistelliges Ergebnis in den juristischen Prüfungen enthalten. [...] Alles, was unter zwölf Punkten ist, ist ganz entschieden zu wenig.“⁸

Es ist nicht das Ziel der Ratgeber, ein grundlegendes Verständnis von juristischen Methoden oder den verschiedenen Fachsäulen zu vermitteln.⁹ Der Fokus liegt stattdessen auf Selbst-optimierung und -management. Sie raten dazu, das Studium von Beginn an auf das Examen auszurichten.¹⁰ Dazu müssen nicht nur Lerntechniken und Zeitmanagement optimiert werden, sondern auch „Persönlichkeit, Talente und Einstellungen“¹¹, denn „[n]iemand ist so perfekt, dass er seine Erfolgsbedingungen nicht weiter optimieren könnte. Ein Studium ist nicht nur eine intellektuelle Herausforderung, sondern auch eine Managementaufgabe.“¹²

2. Arbeitstechniken

Optimierungsbedürftig sind zunächst Lerntechniken, Zeitmanagement und Konzentrationsfähigkeit.¹³ Frappierend ist hierbei, wie detailliert die Hinweise zur Verbesserung der eigenen Leistungsfähigkeit mitunter sind. So finden sich Vorgaben zur

optimalen Größe einer Lerngruppe¹⁴ und der Ausgestaltung eines Lerngruppenvertrags.¹⁵ Daneben wird zur Wahl eines Lerngruppenmanagers geraten, „der dafür sorgt, daß Regeln für das Lernen in der Gruppe aufgestellt und befolgt werden“.¹⁶ Ein anderer Ratgeber enthält Formulierungsvorschläge für die Ablehnung unerwünschter Kaffeeeinladungen, eine Vorlage für ein „Tagesstörblatt“, auf dem Lernstörungen eingetragen und geeignete Gegenmaßnahmen analysiert werden sollen¹⁷ und ein Schaubild zur optimalen Beleuchtung, Einrichtung, Sauerstoffzufuhr und Temperatur eines Arbeitsplatzes.¹⁸

3. Lebensführung

Ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit erreicht nur, wer alle Lebensbereiche optimiert. Daher gilt es, Schlafrhythmen und Ernährungsweise zu überdenken.¹⁹ Zu regelmäßiger Sport wird geraten und vor den leistungsmindernden Folgen psychischer Erkrankungen wird gewarnt: „Unterschätzen Sie also nicht die möglichen Auswirkungen [psychischer Erkrankungen] auf Ihre Leistung und versuchen Sie diese Problemquellen möglichst schnell, ggf. mit professioneller Unterstützung zu beseitigen.“²⁰

Verbesserungspotential besteht auch in den Freizeitaktivitäten. Studierende sollten eine breite Allgemeinbildung haben und auch Vorlesungen aus anderen Fächern besuchen. Von ihnen

- 1 Instruktiv aufgearbeitet in Schultz, Ulrike et al.: *De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft*, Baden-Baden 2018, S. 204-238; grundlegend Böning, Anja: *Jura studieren. Eine explorative Untersuchung im Anschluss an Pierre Bourdieu*, Weinheim/Basel 2017.
- 2 Zum jur. Habitus vgl. Paulus, Antonia: *Verantwortung und Distanziertheit im juridischen Feld: Eine Habitusanalyse im Anschluss an Pierre Bourdieu*, in: Ammann, Odile et al. (Hrsg.): *Verantwortung und Recht*, Baden-Baden 2022, S. 95-114.
- 3 Bröckling, Ulrich: *Das unternehmerische Selbst*, 7. Aufl., Frankfurt a.M. 2019, S. 46.
- 4 Ebd., S. 7, 47.
- 5 Die Bezeichnung ist eine Anlehnung an Jane Austens Kritik am Accomplishment-Konzept, vgl. D'Arcy Wood, Gillen: *Austen's Accomplishment*, in: Johnson, Claudia / Tuite, Clara: *A Companion to Jane Austen*, Malden 2009, S. 365-376 (368 f.).
- 6 Eine habituszentriertere, im Ergebnis aber ähnliche Deutung findet sich bei Böning, Anja (Fn. 1), S. 63-69, 252 f.
- 7 Haft, Fritjof: *Juristische Lernschule: Anleitung zum strukturierten Jurastudium*, München 2010, S. 6.
- 8 Ebd., S. 8.
- 9 Eine Ausnahme stellt in dieser Hinsicht Kühl, Kristian et al.: *Einführung in die Rechtswissenschaft*, 3. Aufl., München 2019 dar.
- 10 Vgl. Lange, Barbara: *Jurastudium erfolgreich*, 8. Aufl., München 2015, S. 5-32, die anschaulich darstellt, welche Erfolgsdefizite der Student A im Vergleich zum Studenten B hinnehmen muss, weil er nicht vorausschauend genug gehandelt hat.
- 11 Bergmanns, Bernhard: *Lern- und Arbeitstechniken für das Jurastudium*, Stuttgart 2013, S. 5.
- 12 Ebd., S. 35.
- 13 Vgl. beispielhaft ebd., S. 35-45.
- 14 In dieser Frage hat sich wohl noch keine h.M. herausgebildet, zwischen drei und sieben Personen wird Unterschiedliches vertreten, eine Übersicht der verschiedenen Auffassungen findet sich bei Lange, Barbara (Fn. 10), S. 309.
- 15 Ebd., S. 327.
- 16 Haft, Fritjof (Fn. 7), S. 327.
- 17 Münchhausen, Marco v. / Püschel, Ingo: *Lernprofi Jura*, München 2002, S. 150.
- 18 Ebd., S. 154 f.
- 19 Vgl. Bergmanns, Bernhard (Fn. 11), S. 49 ff.
- 20 Ebd. S. 51, 243-255.

wird erwartet, dass sie sich „nicht nur mit Recht, sondern auch in sonstigen gesellschaftlichen Bereichen wie Politik, Wirtschaft, Kunst, Kultur und ähnlichem einigermaßen auskenn[en].“²¹ Daneben wird zu sozialem Engagement geraten, denn „allein mit Fachwissen wird man heute keine Führungskraft mehr.“²² Unter sozialem Engagement wird dabei unter anderem die Teilnahme an einem Moot Court und die Mitgliedschaft in einer Studentenverbindung verstanden.²³ Es geht also in erster Linie darum, Kontakte zu knüpfen, denn „mit dem Blick in Kommentare und Skripten allein gewinnst du nicht die Netzwerke, die dich später durchs Berufsleben begleiten.“²⁴

4. Leistung und individuelles Scheitern

Auf dem Weg zum universell anerkannten Ziel des Prädikatsexams müssen alle Studierenden ihre individuellen Schwächen überwinden und sich mit den eigenen Verbesserungspotentialen auseinandersetzen. Die Möglichkeit des Scheiterns wird, wenn überhaupt, in Kombination mit dem Appell erwähnt, mit Rückschlägen produktiv umzugehen: „Verwandle deine Niederlage in einen Vorteil. [...] Misserfolge gehören zum Leben dazu. Bestenfalls lassen sie dich sogar noch erfolgreicher werden.“²⁵ Erfolg und Misserfolg werden hierdurch individualisiert. Nur in seltenen Fällen wird thematisiert, dass jenseits von individueller Leistung auch strukturelle Gründe Einfluss auf Studiennoten haben. Ein Ratgeber verweist skeptisch auf „die Meinung einiger Experten“, wonach zum Beispiel auch der richtige Habitus von Relevanz sein könnte. Diese Möglichkeit wird jedoch verworfen, denn es „zählen Werte wie unternehmerische Kompetenz, Persönlichkeit, Optimismus, Charisma und Durchsetzungsfähigkeit. [...] Leistung ist also [...] das entscheidende Kriterium.“²⁶ Auch Geschlecht wird in der Regel nicht thematisiert. Die Ausnahme stellen Hinweise dazu dar, wie sich Studierende in mündlichen Prüfungen kleiden sollten. An dieser Stelle finden sich separate Hinweise an „die Damen“, für die es sich empfiehlt, „seriös und zugleich feminin zu wirken.“²⁷ Dass hier unterschiedliche Anforderungen gestellt werden, wird reflektiert, wenn es etwa heißt, dass Frauen „immer noch einen Tick professioneller wirken sollten, um als kompetent wahrgenommen zu werden (ja, das Leben kann unfair sein. Das kann man bedauern, aber im Moment auch nicht ändern).“²⁸ Strukturelle Benachteiligungen werden also in das bereits aufgezeigte Selbstoptimierungsnarrativ integriert. Das unternehmerische Subjekt ist weiß, männlich und bildungsbürgerlich sozialisiert. Es liegt in der Verantwortung derjenigen, die dieser Norm nicht entsprechen, Diskriminierungen zu antizipieren und zu verhindern.

Fazit

Die Auswertung hat gezeigt, wie Studienratgeber eine umfassende Ausrichtung von Studium und Privatleben auf das Ziel des Prädikatsexams fordern. Sie konstituieren damit eine Figur, die ich als *accomplished young lawyer* bezeichnen möchte: Sie beschreibt den oder die umfassend gebildete Jurist*in, die dank Disziplin und Planung all ihre Fähigkeiten optimal entwickelt und alle Schwächen überkommen hat. Psychische

Erkrankungen oder strukturelle Nachteile – etwa aufgrund des Geschlechts – sind in diesem Diskurs Leistungsminde rungsfaktoren, sie zu antizipieren und zu beheben liegt in der Verantwortung der Studierenden.²⁹ Ungleichheitsstrukturen werden auf diese Weise verschleiert und legitimiert, was eine „Illusion der Chancengleichheit“ kreiert.³⁰ Die Kombination aus Erfolgsversprechungen und Versagensdrohungen betrifft alle Lebensbereiche, weswegen auch das unausweichliche Scheitern an den überzogenen Verhaltensanforderungen zu einem umfassenden wird.

Obwohl ich mein Studium schon vor Jahren abgeschlossen habe, hat mir die Lektüre der Ratgeber tiefes Unwohlsein bereitet und mich zurückgeworfen auf die tiefgreifende Erfahrung, einem Optimum nachzustreben, das immer unerreichbar bleibt. Um aber nicht nur die Unausweichlichkeit dieser Ohnmachts erfahrung zu reproduzieren, möchte ich mit einem Anklang an Jane Austens Stolz und Vorurteil schließen. Dort zählt Mr. Darcy all jene Fähigkeiten auf, die eine wahrhaft *accomplished young lady* haben müsste. Sie braucht eine Ausbildung in Musik, Gesang, Malerei, Tanz und den modernen Sprachen. Außerdem muss sie eine besondere Ausstrahlung haben und durch beständiges Lesen ihren Horizont erweitern. Elisabeth Bennet äußert sich auf die imposante Aufzählung hin erstaunt, dass Mr. Darcy eine solche Person kennt – ihr selbst sei noch keine untergekommen.³¹

Ebenso wenig gibt es den* die *accomplished young lawyer*. Sich dies klar zu machen ist der erste Schritt, um sich der disziplinierenden Wirkung des Ideals zu entziehen.

21 Scheu, Felician: 100 Tipps für Jurastudierende, Köln 2015, S. 24.

22 Spreng, Norman / Dietrich, Stefan: Studien- und Karriereratgeber für Juristen, Berlin/Heidelberg 2006, S. 47.

23 Ebd., S. 49.

24 Scheu, Felician (Fn. 21), S. 12.

25 Ebd., S. 22.

26 Spreng, Norman / Dietrich, Stefan (Fn. 22), S. 149 f.

27 Dallmayer, Tobias et al.: Die mündliche Prüfung zur zweiten juristischen Staatsprüfung, München 2021, S. 17.

28 Ebd., S. 15.

29 So auch Böning, Anja: Gleiches Recht für Alle? Juristische Profession und soziale Herkunft, in: Pilniok, Arne / Brockmann, Judith (Hrsg.): Die juristische Profession und das Jurastudium, Baden-Baden 2017, S. 59-83.

30 Ebd., S. 60; grundlegend Bourdieu, Pierre: Illusion der Chancengleichheit, Stuttgart 1971.

31 Austen, Jane: Stolz und Vorurteil, Ditzingen 2021, S. 46.